



Verbandsgemeindeverwaltung · Postfach 1261 · 67356 Lingenfeld

Piratenpartei
Sven Gretschuskin
Goerdelerstraße 3
76726 Germersheim

Ihre Ansprechpartnerin: Herr Beditsch
Telefon-Direktwahl : 06344 - 509 -221
Telefax-Direktwahl : 06344 - 509 -4221
Ortsgemeinde :
E-Mail-Adresse : m.beditsch@vg-lingenfeld.de
VPS-Mail-Adresse : vg-lingenfeld@poststelle.rlp.de
für rechtssichere E-Mailkommunikation
Zimmer/Etage : 107
Aktenzeichen : FB3/161-10/be.
Datum : 18.03.2014

Aufstellungsgenehmigung für Plakate innerhalb der Verbandsgemeinde Lingenfeld Ihr Antrag vom 11.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Meyer,

gegen das Aufstellen von Plakaten innerhalb der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Lingenfeld (Freisbach, Lingenfeld, Lustadt, Schwegenheim, Weingarten (Pfalz) und Westheim (Pfalz)), bestehen für die Veranstaltung

Wahlen 2014

keine Bedenken.

Aus Sicherheitsgründen sind die in der Anlage aufgeführten Hinweise zu beachten. Die Höchstzahl der Plakate ist bei der Bundestagswahl nicht begrenzt.

Diese Genehmigung ist gültig **01.04.2014**. Die Plakate sind umgehend nach der Wahl, spätestens am 5. Werktag (30.05.2014) danach, abzubauen.

Auflagen:

Das Befestigen der Plakate an Bäumen, an Verkehrsschildern und Verkehrsspiegeln ist nicht erlaubt. Die Werbeschilder sind so aufzustellen, dass sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die in Anspruch genommenen Plätze in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Für evtl. entstehende Personen-, Sach- oder sonstige Schäden sind Sie haftbar.

Wir behalten uns vor, nicht ordnungsgemäß aufgestellte Plakate zu entfernen. Wir weisen darauf hin, dass nach der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Lingenfeld das Anbringen von Plakaten an nicht dafür bestimmten Plätzen eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass diese Genehmigung **nur für den jeweiligen Innerortsbereich** gültig ist. Bei Aufstellung von Plakaten außerhalb der geschlossenen Ortschaften ist die Behörde „Landesbetrieb Mobilität“, St. Guido-Straße 17, 67346 Speyer, zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag:

Wagner



Gebühr: gebührenfrei

Straßensondernutzung = Plakatierung



Ortsgemeinde: Besondere Hinweise:

Freisbach Am Kreuzungsbereich Weingartener Straße/
Hauptstraße dürfen **keine** Plakate auf-
gestellt werden.

Lingenfeld Plakate dürfen nur in den Bereichen
von Germersheim kommend –
Germersheimer Straße bis zum Kreisel
von Westheim kommend – Neustadter
Straße bis 100 m vor der Kurve,
von Schwegenheim kommend – Schwegenheimer
Straße bis Königsberger Straße und
von Römerberg kommend – Altspeyerer Straße
bis zur Einmündung Friedhofstraße
angebracht werden.

Lustadt Bei der Grünanlage vor dem Friedhof
in der Karl-Lehr-Straße und vor dem
Friedhof in der Lindenstraße und in/an den
Schaukästen (nur für örtl. Vereine) an den Ortseingängen
dürfen **keine** Plakate aufgestellt werden.

Schwegenheim Es dürfen ausschließlich an den Ortseingängen Plakate aufgestellt werden;
jedoch **nicht** in den Verkehrskreiseln.

Weingarten (Pfalz) In folgenden Straßen dürfen **keine** Plakate
aufgestellt werden: Neugasse, Im Wirths-
garten, Schulstraße und Dorfplatz, Saarstr.,
Ritter-v.-Weingarten-Straße, Hainbachstraße,
Oberlustadter Straße, Im Schmidgarten.

Westheim (Pfalz) Am „Dorfplätzchen“ Ecke Raiffeisenstraße/Haupt-
straße und im Wiesenweg entlang des Dorfbaches,
außerdem an dem Verkehrsspiegel Kreuzungsbereich
Obere und Untere Straße/Jahnstraße-Lindenstraße,
sowie auf den Verkehrsinseln an den Ortseingängen
dürfen **keine** Plakate aufgestellt werden.